

Satzung
der
Common Purpose Deutschland GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Common Purpose Deutschland GmbH

mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung für das Gemeinwohl und im Besonderen von Personen mit oder ohne Behinderungen, mit unterschiedlicher geographischer, ethnischer, religiöser bzw. sexueller Orientierung und sozialer Herkunft sowie politischem und wirtschaftlichem Hintergrund durch die Behandlung von institutionellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen unter Betonung von Gemeinsinn, Inklusion und sozialer Verantwortung in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in deutschen Großstädten und den sie umgebenden Regionen.

Darüber hinaus führt das Unternehmen Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 1, 2, 11, 12 und 14 SGB VIII aus, indem es Bildungsprogramme im schulischen und außerschulischen Bereich für Jugendliche und Heranwachsende konzipiert und durchführt, die die individuelle und soziale Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene stärken und fördern.

- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Gründung von Studiengruppen und Arbeitskreisen,
 - b) Organisation von Kursen, Vorlesungen, Seminaren und Konferenzen,
 - c) Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und Vertrieb von Broschüren, Büchern und Zeitschriften, sowie den Verleih und die Vorführung von Filmen und anderer audiovisueller Medien,
 - d) Herausgabe von periodisch erscheinenden Tätigkeitsberichten und

- e) Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die in gleicher oder ähnlicher Weise tätig sind, darunter Schulen aller Schulformen, Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände.
 - f) die Gründung und den Betrieb unselbständiger örtlicher und regionaler Geschäftsstellen mit gleicher Zielsetzung und durch die Leitung, Beratung und anderweitige Unterstützung dieser Geschäftsstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 7. der Abgabenordnung.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Der Common Purpose Deutschland e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt einen Geschäftsanteil in gleicher Höhe.

Die Stammeinlage ist sofort und in bar zu erbringen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Hat die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter, ist die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 5 Vereinigung von Geschäftsanteilen

Bestehen mehrere Geschäftsanteile und sind diese voll eingezahlt, können sie zu einem

Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, durch Beschlüsse allgemein oder im Einzelfall beschränken.
- (4) Vorstehende Regelung gilt auch im Falle der Liquidation. Liquidatoren sind, falls nichts anderes bestimmt wird, die Geschäftsführer.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr fängt mit dem Beginn der Buchführungspflicht (§§ 238, 242 HGB) an und endet an dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Wohlfahrtswesens.

§10 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe von 1.500,00 €. Der 1.500,00 € übersteigende Betrag wird von dem Gesellschafter getragen.